

# Ausschreibung

## Pacht landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, bietet nachfolgende Landwirtschaftsflächen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Pacht an:

Lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Flurstücksgröße in ha	Pachtfläche Acker in ha	Pachtfläche Grünland in ha	Pachtfläche Sonstiges in ha
1	Rosenthal-Bielatal	Rosenthal	850	1,7553	0,45	0,45	
<b>Summe:</b>						0,45	

**Verpachtungszeitraum:** 01.01.2026 – 31.12.2030 mit anschließender jährlicher Verlängerungsoption

### Besonderheiten:

- Die Fläche wird ausgeschrieben zur Mahd mit anschließender Nutzung des anfallenden Mahdgutes sowie der Möglichkeit zur extensiven Weidenutzung mit Pferden, Schafen, Ziegen o. Rindern mit anschl. Weidepflege (Nachmahd der Weidefläche).

### Sonstiges/Bemerkung:

- Eine Förderfähigkeit der Fläche oder Maßnahmen ist durch den Pachtinteressenten eigenständig zu prüfen.
- Die Grundsteuer i.H.v. aktuell 6,64 EUR wird vom Staatsbetrieb Sachsenforst an die zuständige Gemeinde abgeführt und ist durch den Pächter zu erstatten.
- Die Fläche wird im Gesamtpaket verpachtet.
- Nebenangebote sind zulässig.

Neben einem Formblatt für Ihr Pachtangebot finden Sie Informationen des Staatsbetriebes Sachsenforst zum Verfahren bei der Verpachtung von Landwirtschaftsflächen unter [www.sbs.sachsen.de](http://www.sbs.sachsen.de). Ihr Gebot richten Sie bitte bis zum **31.05.2026** in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Kennzeichens **Landpacht-FB10-002/2026** an die Nationalpark- u. Forstverwaltung Sächsische Schweiz

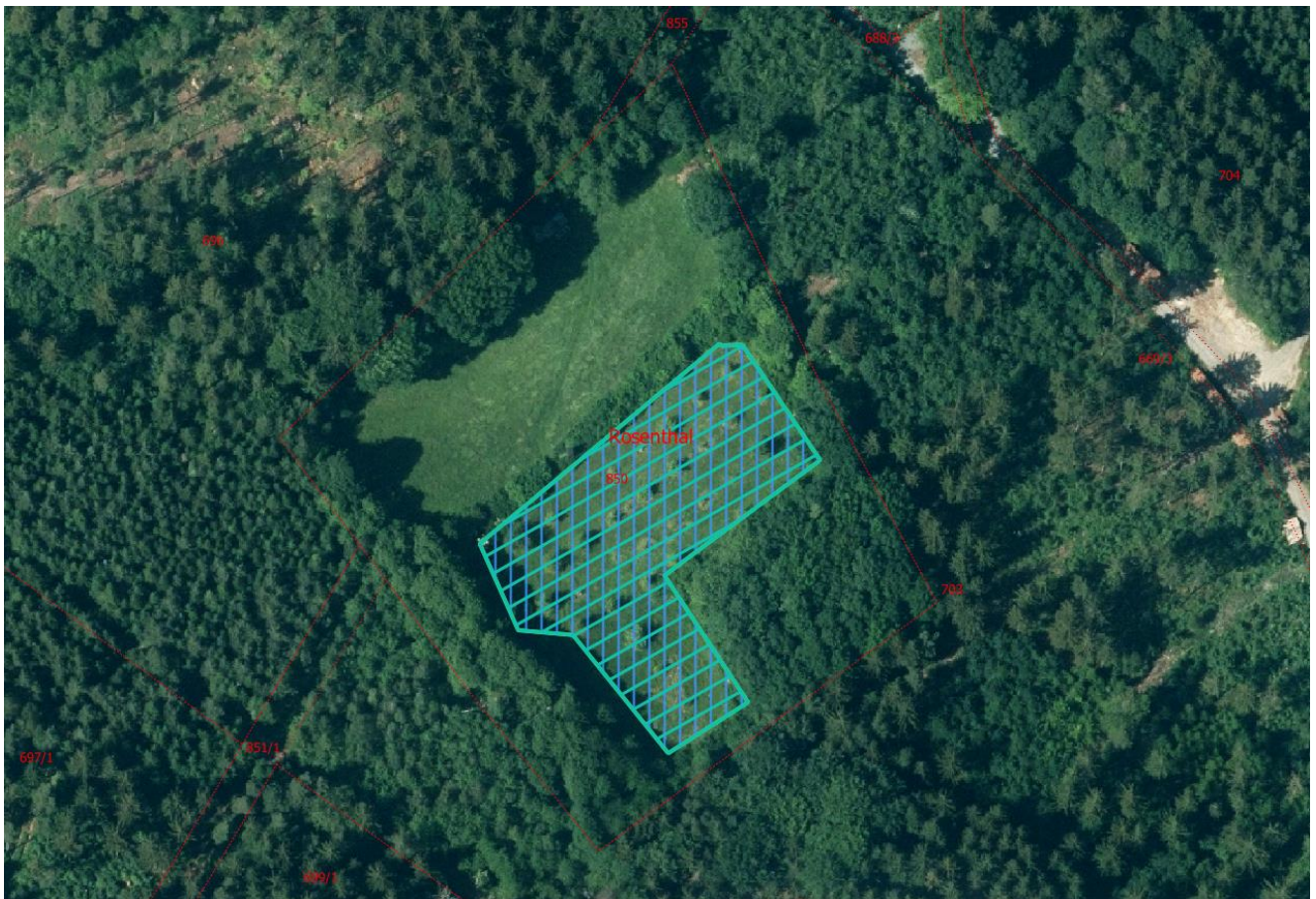
Anschrift: Staatsbetrieb Sachsenforst  
Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz  
An der Elbe 4  
01814 Bad Schandau

Ansprechpartner: Herr Willy Holtermann  
Tel.: +49 35022 900712  
Email: [willy.holtermann@sachsenforst.sachsen.de](mailto:willy.holtermann@sachsenforst.sachsen.de)

Anlage:

- Lageplan
- Bewirtschaftungs- und Pflegevorgaben

## Lageplan/Karte



### **Bewirtschaftungsbeschränkungen**

- Höchstens zweimalige Mahd je Vertragsjahr oder extensive Beweidung mit anschl. Weidepflege (Nachmahd der Weidefläche)
- Abräumen (ca. 3-7 Tage nach Mahd) des Mähgutes oder unmittelbar nach der Heugewinnung bzw. Silagebereitung
- Nutzungspausen von mindestens 6 Wochen sind einzuhalten
- Kein Mulchen (Ausnahmen in Absprache mit der NLPFV möglich)
- Keine Ausbringung von Gülle oder Gärresten
- Keine mineralische Stickstoff-Düngung
- Grunddüngung und Kalkung sind nur nach Absprache mit der NLPFV möglich
- Umbruch der Flächen ist generell unzulässig.
- Nach- und Neuansaat sind grundsätzlich unzulässig und nur im Einzelfall (z. B. bei Wildschäden o. ä.) in Absprache mit der NLPFV und unter Verwendung gebietseigener Saatgutmischungen möglich.
- Bodenbearbeitungsmaßnahmen (Abschleppen, Walzen) sind im Frühjahr nur bis 31.03. und nur bei trockenem Boden zulässig. Ausnahmen sind in Absprache mit der NLPFV möglich.
- Der Weidebetrieb ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen
- Die Weidenutzung ist nur im Zeitraum vom 01.05. bis 20.12. zulässig. In Abhängigkeit des Vegetationsfortschrittes eines Jahres kann ein früherer Beweidungstermin in Absprache mit der NLPFV festgelegt werden.
- Keine Zufütterung auf den Flächen (z. B. mit Heuballen), ausgenommen Mineralstoffe
- Pferchung ist nur in Absprache mit der NLPFV zulässig.
- Einzel- und Obstbäume bzw. Baumreihen, Bachläufe und Feucht- bzw. Nassstellen sind bei Beweidung auszukoppeln bzw. zu schützen.
- Die maximale Viehbesatzstärke beträgt 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche des Betriebes.

